

Stellungnahme

zum Workshop „Infrastrukturbezogene Anreize für einen flächendeckenden Ausbau von Gigabitnetzen“

1. März 2019

Seite 1

Zusammenfassung

Das Bundesministerium für Verkehr und Digitale Infrastruktur veranstaltete am 27. Februar 2019 einen Workshop zum Thema „Infrastrukturbezogene Anreize für einen flächendeckenden Ausbau von Gigabitnetzen“. Dabei sollten infrastrukturbezogene Anreizmodelle diskutiert werden, die das Ziel des Koalitionsvertrages, eine flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Gigabitanschlüssen bis zum Jahr 2025 zu erreichen, unterstützen und somit das in Planung befindliche Förderprogramm für Gigabit-Anschlüsse in grauen Flecken ergänzen können.

Bitkom möchte auf die aufgeworfenen Fragestellungen wie folgt eingehen.

1. Ausgestaltung eines „rechtlich abgesicherten Anspruchs auf schnelles Internet“ gem. Koalitionsvertrag

- Aus Sicht des Bitkom kommt dem im Koalitionsvertrag vorgesehenen „rechtlich abgesicherten Anspruch auf schnelles Internet“ eine Auffangfunktion für die Fälle zu, in denen auch im Jahr 2025 noch keine gigabitfähige Erschließung absehbar ist. In Betracht zu ziehen sind dabei alle Technologien, die die geforderten Leistungsmerkmale bereitstellen können.
- Ein rechtlich abgesicherter Anspruch auf schnelles Internet ist nicht das geeignete Instrument, den flächendeckenden Breitbandausbau zu beschleunigen. Im Gegenteil: Die Ankündigung hat zu erheblicher Unsicherheit geführt und hemmt Investitionen.
- In jedem Fall stellt ein Recht auf schnelles Internet einen zusätzlichen Pflichtdienst im Sinne des Art. 92 EECC dar und ist damit durch den Staat zu finanzieren (z. B. durch (Endkunden-)Förderung). In Betracht zu ziehen wäre eine Voucher-Lösung, die auch die grundsätzliche Möglichkeit einer Eigenbeteiligung durch den Nachfrager einschließt.
- Um die Eingriffe in den Markt so gering wie möglich zu gestalten, darf kein direkter

Bitkom
Bundesverband
Informationswirtschaft,
Telekommunikation
und Neue Medien e.V.

Nick Kriegeskotte

Bereichsleiter

Telekommunikationspolitik

T +49 30 27576-224

n.kriegeskotte@bitkom.org

Albrechtstraße 10
10117 Berlin

Präsident
Achim Berg

Hauptgeschäftsführer
Dr. Bernhard Rohleder

Stellungnahme Workshop Anreize Gigabit-Ausbau

Seite 2|4

Anspruch gegen einen bestimmten oder alle Netzbetreiber geschaffen werden. Sinnvoller ist ein Dreiecksverhältnis, in dem der Bürger sein Begehren auf geförderten Ausbau an seinem Wohnort an den Staat richten kann (z. B. BNetzA oder Kommune). Die staatliche Stelle ist dann zur Prüfung verpflichtet und kann ggf. ein entsprechendes Ausschreibungsverfahren initiieren. Dem Bürger würde dann mit entsprechender Eigenbeteiligung ein Verfahren offenstehen, welches den Ausbau sicherstellen kann. Insofern ist ein funktionaler und wirksamer Mechanismus ab 2025 zu etablieren, der jedem bis dahin noch nicht hinreichend versorgten Bürger die Möglichkeit bietet, in angemessener Zeit einen schnellen Internetzugang nutzen zu können.

2. Ausgestaltung des Universaldienstes gem. Artikel 84 Abs. 3 EKEK

- Das Instrument des Universaldienstes eignet sich grundsätzlich nicht, um den schnellen und effizienten Breitbandausbau in Deutschland zu fördern. Vielmehr behindern zu strenge und umfangreiche Universaldienstverpflichtungen die Innovationskraft des Wettbewerbs und konterkarieren privatwirtschaftliche Investitionen in die Breitbandinfrastruktur. Der Universaldienst ist als Sicherheitsnetz stets das letzte Mittel, um ein Mindestmaß an Versorgung mit Internetdiensten zu garantieren.
- Der Ausbau von Breitbandnetzen muss vorrangig eigenwirtschaftlich erfolgen. Sofern privatwirtschaftliches Engagement in einzelnen Bereichen nicht ausreicht, um eine hinreichende Versorgung mit Internetdiensten zu erreichen, kann der gezielte Einsatz von Fördermitteln solche Lücken schließen. Erst wo diese Maßnahmen nicht ausreichen, sollte eine Universaldienstverpflichtung zum Einsatz kommen können.
- Die Definition dessen, was ein „angemessener Breitbandinternetzugangsdienst“ i.S.d. EU-Kodex ist, sollte nicht im Gesetz erfolgen, sondern von der fachlich näheren BNetzA festgelegt werden. Der Definitionsspielraum der BNetzA muss im Gesetz gemäß den Vorgaben des EU-Kodex vorstrukturiert werden.
- Die Ausgestaltung des Universaldienstes sollte am besten so erfolgen, dass eine freiwillige Erbringung weiterhin möglich bleibt. Hierbei muss berücksichtigt werden, dass er als Sicherheitsnetz zur Grundversorgung lediglich die Nutzung der in Anhang V aufgeführten Dienste ermöglichen soll. Die Festlegung einer Bandbreite ist nicht sinnvoll, da die Pflicht zur Angabe von garantierten Mindestbandbreiten eine Erbringung über den Mobilfunk und damit die technologieneutrale Erbringung des Universaldienstes faktisch unmöglich macht.

Stellungnahme Workshop Anreize Gigabit-Ausbau

Seite 3|4

- Universaldienste, wie z. B. Telefonbücher und öffentliche Fernsprecher, wurden aus dem Pflichtenkatalog gestrichen, da diese nicht mehr nachgefragt werden bzw. ausreichende alternative Angebote am Markt vorhanden sind. Der Pflichtenkatalog des § 78 Abs. 2 TKG ist richtigerweise auf den Anschluss zu reduzieren.
- Um den Eingriff in den Markt so gering wie möglich zu gestalten, sollte der Gesetzgeber eine Finanzierung des Universaldienstes durch die öffentliche Hand vorsehen und so von dem ihm durch den EECC gewährten Ermessen Gebrauch machen.
- Da die Erreichung der politischen Breitband-Ausbauziele bis 2025 auch in Teilen mit staatlicher Förderung realisiert werden soll, kann eine Finanzierung durch die öffentliche Hand bei den zu erwartenden Einzelfällen im Universaldienstregime nur folgerichtig sein.

3. Flankierende Förder- und Steuerungsmodelle zur Incentivierung eines Gigabit-Ausbaus in Randlagen und nicht förderfähigen Gebieten

- Konzessions- und Exklusivitätsmodelle sind aus Sicht des Bitkom kein geeigneter Weg zur Incentivierung des Gigabit-Ausbaus. Im Gegenteil: Sie hemmen Investitionen und sind mit dem verfassungsrechtlichen Rahmen unvereinbar.
- Eine Voucher-Lösung kann zur gigabitfähigen Erschließung insbesondere für Einzelbetriebe bzw. Gebäude außerhalb geschlossener Bebauung einen Beitrag leisten, sofern sich diese außerhalb eines Förder- bzw. Ausbaugebietes befinden. Grundsätzliche Fragen, wie u. a. dass möglicherweise nur ein Begünstigter in Betracht kommt, so wie Fragen des Open Access müssen hingegen geklärt werden.

4. Ausgestaltung der Durchführung der geografischen Erhebungen und Aufstellung der Vorausschauen gem. Art. 22 EKEK

- Art. 22 Abs. 1 Sätze 1 und 2 sehen vor, dass eine geografische Erhebung der gegenwärtigen Breitbandnetze spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten des TK-Kodex durchzuführen ist, die danach mindestens alle drei Jahre auf den neuesten Stand zu bringen ist.
- Aus Sicht des Bitkom handelt es sich bei den hier in Rede stehenden Daten grundsätzlich um sensible, wettbewerblich auch z. T. höchst sensitive Daten. Daher sind bei der Um-

Stellungnahme Workshop Anreize Gigabit-Ausbau

Seite 4|4

setzung zwingend Grundsätze der Wahrung von Geschäftsgeheimnissen, der Vertraulichkeit, des Datenschutzes und der IT-Sicherheit zu beachten (vgl. Art. 22 Abs. 5 und 6). Es sollte differenzierte Regeln dazu geben, welche Informationen öffentlich zugänglich sind und welche Informationen nur bei einem berechtigten hoheitlichen Interesse zugänglich gemacht werden müssen.

- Eine Möglichkeit wäre es, die Vorgaben zum Mapping durch eine verpflichtende Meldung zum bestehenden Breitbandatlas umzusetzen. Dieser muss perspektivisch (das Verhältnis zu einem neuen Förderprogramm ist insoweit noch unklar) vermutlich genauere Angaben zur Ist-Versorgung enthalten, sollte jedoch weiterhin nur bestimmte Bandbreitencluster ausweisen (16 Mbit/s, 50 Mbit/s, 100 Mbit/s ...). Offen erscheint hingegen die Frage, ob der Breitbandatlas in seiner aktuellen Umsetzung den im Kodex angelegten Verantwortlichkeiten entspricht.
- Die Meldung der Ausbauplanung sollte auf freiwilliger Basis erfolgen (sinnvoll halbjährlicher Rhythmus).
- Im Hinblick auf das Mapping-Verfahren bestehen enge Zusammenhänge zur Neuausrichtung und Praxis der Förderprogramme. Das Mapping zeigt dabei die Ist-Versorgung und dient somit der Identifikation schwarzer Flecken. Bei den übrigen grauen und weißen Flecken sind die Grundsätze der Förderung in jedem Fall anzuwenden, um dem Vorrang privatwirtschaftlichen Ausbaus Rechnung zu tragen. Dabei sind zwingend auch Investitionsschutzzeiträume, die bei der Neuausrichtung der Graue-Flecken-Förderung näher zu diskutieren sind, zu berücksichtigen.

Bitkom vertritt mehr als 2.600 Unternehmen der digitalen Wirtschaft, davon gut 1.800 Direktmitglieder. Sie erzielen allein mit IT- und Telekommunikationsleistungen jährlich Umsätze von 190 Milliarden Euro, darunter Exporte in Höhe von 50 Milliarden Euro. Die Bitkom-Mitglieder beschäftigen in Deutschland mehr als 2 Millionen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 500 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig oder in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 80 Prozent der Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, jeweils 8 Prozent kommen aus Europa und den USA, 4 Prozent aus anderen Regionen. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem weltweit führenden Digitalstandort zu machen.